

Gemeindeverwaltung Eitorf  
Markt 1  
53783 Eitorf

Eingangsdatum  
(bitte nicht ausfüllen)

Förderkennzeichen  
(wird vom Rathaus vergeben)

## Antrag

auf die Gewährung von Fördermitteln der Gemeinde Eitorf aus dem Verfügungsfonds  
Projekt Verfügungsfonds nach § 17 FRL Städtebauförderung  
„**Sozialer Verfügungsfonds**“

### Projekt

#### Antragsteller/in

Organisation / Einrichtung:	Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Wohnort:	Telefon:
E-Mail-Adresse:		
ggfs. in Kooperation mit		

#### Bankverbindung

Kontoinhaber/in (falls von Ziffer 1 verschieden)	IBAN:
Kreditinstitut	BIC:

## Projektbeschreibung

Kurzbeschreibung:

Zeit und Ort der Veranstaltung / der Maßnahmen:

Ziel (möglichst mit Problembezug):

Zielgruppe/n:



### **Wichtige Hinweise für die Bearbeitung:**

- Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein.
- Bei Einzel-Kosten über 500 Euro sind nach Möglichkeit drei Angebote/ Kostenvorschläge einzuholen und einzureichen. Sollten keine Vergleichsangebote vorliegen, ist dies kurz schriftlich zu begründen.

Ich/ wir erkläre(n), dass

- die in diesem Antrag einschließlich seiner Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wird
- für das Fördervorhaben keine weiteren öffentlichen Mittel beantragt wurden
- mir/uns die Richtlinien der Gemeinde Eitorf für die Vergabe des Verfügungsfonds-Budgets bekannt sind
- wir/ich bei der Öffentlichkeitsarbeit für unser Projekt die Fördermittelgeber berücksichtigen müssen/muss. Alle Anforderungen sind in den Publizitätsvorschriften für den Verfügungsfonds geregelt.
- wir der unentgeltlichen Verwendung von Fotos der bewilligten Maßnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Eitorf sowie zu Dokumentationszwecken zustimmen

### **Bitte beachten Sie die Zweckbindungsfristen**

Sollten Sie im Rahmen Ihres Projektes bauliche Maßnahmen umgesetzt haben oder andere „Objekte“ im weitesten Sinne angeschafft haben, so sind Sie weiterhin hierfür verantwortlich. Das beruht auf den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008.

Für bewegliche Gegenstände und Ersteinrichtungen beträgt die Zweckbindung 5 Jahre. Bei Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen gelten 10 Jahre Zweckbindungsfrist. Dies gilt, sofern Sie nicht andere Vereinbarungen mit der Gemeinde Eitorf oder Dritten treffen.

Die Gemeinde Eitorf ist bestrebt, dies pragmatisch handzuhaben. Wichtig ist, dass klare Vereinbarungen getroffen werden, damit die Anschaffungen in einem guten Zustand bleiben.

Bei Anschaffungen wie zum Beispiel Spielgeräten oder Bänken im öffentlichen Raum kann der Bauhof in Bezug auf die Wartung und Pflege angesprochen werden, bei der Anlage eines neuen Blumenbeets hingegen ist bürgerschaftliches Engagement gefragt. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Wenn in Bezug auf Ihren Projektförderantrag die laut Richtlinie geltenden Zweckbindungsfristen in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden können, so geben Sie dies hier bitte mit einer Begründung an.

Mir/uns ist bekannt, dass die Gemeinde Eitorf berechtigt ist, einen gewährten Zuschuss zurück zu fordern, wenn die Bewilligung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben meiner/unsererseits erfolgte. Das gleiche gilt, wenn Zuschüsse für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte bauliche Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von weniger als 10 Jahren zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentwendet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Über das Ergebnis werden die Antragsteller unterrichtet. Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt nach Abschluss des Projekts auf Basis eines Verwendungsnachweises, den Sie mit dem Bewilligungsbescheid erhalten. Alle notwendigen Belege werden zur Prüfung und Berechnung des Förderzuschusses bei der Gemeinde Eitorf im Original eingereicht. Es ist bekannt, dass die Maßnahme vom Antragsstellenden vorfinanziert werden muss.

### **Information gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Die personenbezogenen Daten dieses Antrags werden zum Zwecke der Bewilligung der Maßnahme, der Auszahlung der bewilligten Mittel und im Rahmen des Verwendungsnachweises gegenüber der Bezirksregierung Köln als Fördergeber aufbewahrt und verarbeitet. Sie werden im Rahmen des Verwendungsnachweises an die Bezirksregierung Köln weitergegeben. Die Daten werden bis zum Abschluss des Förderprogrammes bzw. bis zur Anerkennung des Verwendungsnachweises durch den Fördergeber aufbewahrt. Soweit sich aus einzuhaltenden Mittelbindungsfristen für einzelne Maßnahmen längere Zeiträume ergeben, gelten die längeren Aufbewahrungsfristen.

---

Ort, Datum, Unterschrift des Antragsstellers

Anlagen:

- Richtlinien
- Publizitätsvorschriften